

Der Präsident
I 613 - 5161. 21

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

MANO Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft mbH
Friedrich-Ebert-Str. 37 - 39
40210 Düsseldorf

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Wolfgang Behrendt

~~xxx die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt~~

- die ab 25.04.78 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~xxx verlängert bis zum xxx~~

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag



DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)